

Hintergrund

Seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens sind **betriebliche Teilwertabschreibungen auf die Anteile an Kapitalgesellschaften** gemäß § 8b Abs. 3 KStG nicht mehr steuerlich abzugsfähig, sofern es sich bei dem Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft) um eine Kapitalgesellschaft handelt, oder für andere Gesellschafter ansonsten nur noch eingeschränkt zu 50 % bzw. seit 2009 zu 60 % abzugsfähig. Dahingegen wirkten solche Teilwertabschreibungen unter der Ägide des Anrechnungsverfahrens stets in voller Höhe steuermindernd.

Da gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein striktes steuerliches Wertaufholungsgebot für die Anteile besteht, müssen frühere Teilwertabschreibungen bis zur Höhe des neuen Teilwertes steuerlich rückgängig gemacht werden, wobei die Obergrenze dieser Zuschreibungen die ursprünglichen Anschaffungskosten bilden.

Diese **gewinnerhöhenden Zuschreibungen** sind seit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens grundsätzlich analog zu den Teilwertabschreibungen entweder nur eingeschränkt zu 50 % bzw. seit 2009 zu 60 % steuerlich wirksam oder – sofern es sich bei dem Gesellschafter um eine Kapitalgesellschaft handelt – vollständig steuerfrei, wobei allerdings (systemwidrigerweise) in letztgenannten Fällen 5 % der Zuschreibung als nichtabzugsfähige Betriebsausgabe gelten, so dass die Steuerbefreiung nur zu 95 % wirkt. Von der (partiellen) Steuerfreiheit gibt es jedoch eine Ausnahme dergestalt, dass Zuschreibungen im Anschluss an eine nach altem Recht durchgeführte und somit voll steuermindernde Teilwertabschreibung auch nach neuem Recht als voll steuerpflichtig gelten.

Rechtsprechung

Urteil des BFH vom 19.8.2009 (I R 2/09)

In seinem **Urteil vom 19.8.2009** hat der BFH nun im Einklang mit der Vorinstanz (FG Düsseldorf vom 2.12.2008, Az.: 6 K 2726/06 K) und der herrschenden Meinung entschieden, dass bei einer Zuschreibung zuerst die nach neuem Recht durchgeführte nicht (oder nur beschränkt) steuermindernde Teilwertabschreibung rückgängig gemacht wird, so dass die Zuschreibung von Beginn an steuerbegünstigt behandelt wird. Sobald die nach neuem Recht durchgeführte Teilwertabschreibung betragsmäßig vollständig korrigiert ist, wäre somit die Zuschreibung voll steuerpflichtig.

Dies gilt auch dann, wenn nach einer Zuschreibung wiederum in späteren Jahren eine Teilwertabschreibung erfolgt.

Der BFH praktiziert somit bei einer Zuschreibung in den hier einschlägigen Fällen ein „**Last in – First out – Verfahren**“ (anders als die Finanzverwaltung, die ein „First in – First out – Verfahren“ präferiert hatte).



Finanzverwaltung Die Finanzverwaltung hat auf das Urteil noch nicht reagiert. Weder sind die bisher ergangenen Verfügungen, in der die gegenteilige Ansicht vertreten wurde, aufgehoben worden, noch ist das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden.

Hinzuweisen ist auf die **Verfügung der OFD Hannover vom 8.7.2009** (S 2750 a – 19 – StO 242) nach der dem Steuerpflichtigen unter Hinweis auf das damals noch anhängige (und nun abgeschlossene) Revisionsverfahren auf Antrag Aussetzung der Vollziehung (AdV) zu gewähren ist.

Praxishinweise Betroffene Steuerpflichtige sollten die entsprechenden Bescheide verfahrensrechtlich offen halten und zudem AdV beantragen.

Weiteres Sofern eine Teilwertabschreibung unter dem Halbeinkünfteverfahren zu 50 % steuermindernd gewirkt hat, wohingegen die Zuschreibung ab 2009 unter dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % steuerpflichtig ist, finden die Urteilsgrundsätze keine Anwendung. In diesen Fällen geht der Gesetzgeber (stillschweigend) davon aus, dass der Steuerpflichtige diesen Nachteil genauso in Kauf nehmen muss wie bei einer Veräußerung der Anteile.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr StB Markus Hill zur Verfügung.

Hill & Partner (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Mergers & Acquisitions sowie Private Client.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.